

Tarifbestimmungen „Der Sechser“

- Stand 01.08.2008 -

Teil A: Binnenverkehr.....	5
1. Geltungsbereich.....	5
2. Tarifsystem.....	5
2.1 Tarifraum.....	5
2.2 Tarifgebiete.....	5
3. Fahrpreise.....	6
3.1 Preisstufen.....	6
3.2 Fahrpreisbesonderheiten.....	7
3.3 Kinder.....	7
4. Tickets.....	8
5. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl.....	9
5.1 Einzeltickets.....	9
5.2 Zusatztickets Fahrrad.....	9
5.3 4er-Tickets.....	10
6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets).....	11
6.1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
6.2 9-Uhr-Tagestickets.....	11
6.2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	11
6.2.2 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person.....	11
6.2.3 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen.....	12
6.3 7-Tage-Tickets.....	12
6.4 Monatstickets - Jedermann.....	13
6.4.1 Allgemeine Bestimmungen.....	13
6.4.2 3-Monatstickets - Jedermann.....	13
6.4.3 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann.....	13
6.4.4 Monatstickets Fahrrad.....	14
6.5 Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann.....	15
6.5.1 Allgemeine Bestimmungen.....	15
6.5.2 9-Uhr-Abos.....	16
6.5.3 Teilnetz-Abos.....	16
6.5.4 Sechser-Abos 60plus.....	17
6.6 Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden.....	18
6.7 Firmen-Abos.....	19
6.8 Zeittickets im Ausbildungsverkehr.....	20

6.8.1	Allgemeine Bestimmungen	20
6.8.2	Monatstickets für Selbstzahler	22
6.8.3	Monatstickets über Schulträger	24
6.8.4	Schulwegtickets	25
6.9	Fun-Tickets	27
7.	Sondertickets.....	28
7.1	Kombi- und Veranstaltungstickets	28
7.2	NachtBus-Tickets.....	28
7.3	Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage	28
7.4	Semestertickets	29
7.5	CityTicket Bielefeld bzw. Gütersloh	29
8.	Reisegruppen	30
9.	Polizeibeamte	30
10.	Schwerbehinderte	31
11.	Anerkennung von Schienenfahrkarten.....	31
12.	Benutzung der 1. Wagenklasse	32
12.1	Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und Tagestickets	32
12.2	Aufpreiskarten zu Zeittickets.....	32
13.	Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere.....	33
13.1	Unentgeltliche Beförderung	33
13.2	Fahrräder	33
13.3	Unbegleitete Sachen in Omnibussen	33
14.	Sonstige Gebühren und Entgelte	34
14.1	Reinigungs- und Instandsetzungskosten.....	34
14.2	Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen	34
14.3	Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	34
14.4	Zahlungserinnerung.....	35
14.5	Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen.....	35
14.6	Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt.....	35
14.7	Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut.....	35

Anlage(n).....	36
1. Übersichtskarte: Tarifraum des Sechser.....	36
2. Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden.....	37
3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe.....	39
3.1 Tickets und Zuschlagregelung.....	39
3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung.....	39
3.3 Reisegruppen	40
3.4 SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets	40
3.5 Sonstiges	40
3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST).....	40
Teil B: Kragenlösungen	41
1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland)..	41
1.1 Anerkennung des „Der Sechser“	41
1.1.1 Geltungsbereich.....	41
1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	42
1.1.3 Preisstufenübersicht	42
1.1.4 Fahrpreis.....	42
1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	42
1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs	43
1.2.1 Geltungsbereich.....	43
1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	43
1.2.3 Preisstufenübersicht	44
1.2.4 Anwendung „Der Sechser“.....	45
1.2.5 Fahrpreis.....	45
1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen.....	45
2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Kooperationsraum 7 (Paderborn/ Höxter)	46
2.1 Geltungsbereich.....	46
2.2 Tickets/Fahrpreise	46

2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	46
2.4 Fahrgelderstattung.....	46
3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“	48
3.1 Anerkennung des „Der Sechser“	48
3.1.1 Geltungsbereich.....	48
3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	48
3.1.3 Preisstufenübersicht	49
3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs	50
3.2.1 Geltungsbereich.....	50
3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen.....	50
3.2.3 Preisstufenübersicht	50
3.3 Fahrpreise.....	51
3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen	52
Teil C: Reiseziele in NRW	53
1. NRWPlus-Ticket	53
2. SchönesWochenendeTicket	53

Teil A: Binnenverkehr

Fahrten innerhalb des Tarifraumes des „Sechsters“

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien der unter Ziffer 2 der Beförderungsbedingungen genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich in allen zuschlagsfreien Nahverkehrszügen in der 2. Wagenklasse. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

2. Tarifsysteem

2.1 Tarifraum

Der Tarifraum des ‚Sechsters‘ umfasst gemäß Anlage 1 die Bedienungsgebiete der unter Ziffer 2 der Beförderungsbedingungen genannten Verkehrsunternehmen.

2.2 Tarifgebiete

Der Tarifraum des ‚Sechsters‘ ist für die Fahrpreisbildung in Tarifgebiete eingeteilt. Die Tarifgebiete sind in der Regel identisch mit den politischen Gemeinden der Kreise Gütersloh, Herford, Minden-Lübbecke, Lippe und der Stadt Bielefeld (Ausnahme bildet dabei die Stadt Petershagen, die aufgrund ihrer flächenmäßigen Ausdehnung in zwei Tarifgebiete eingeteilt wurde). Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche und eine numerische Bezeichnung.

Fahrpreisbesonderheiten können bei engen räumlichen Verflechtungen von Tarifgebieten Anwendung finden.

In den Tarifgebieten Leese, Lemförde und Bad Pyrmont gilt der Sechser nur in den Bussen.

3. Fahrpreise

3.1 Preisstufen

Der Berechnung der Fahrpreise liegen die jeweils gültigen und für die politischen Kommunen geltenden Tarifgebietspläne in Verbindung mit der Fahrpreistafel des ‚Sechser‘ zugrunde.

Folgende Preisstufen finden Anwendung:

K = Kurzstrecke

Die Preise für die Kurzstrecke können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

- In der Stadt Bielefeld und in den Tarifgebieten der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke berechtigt ein Kurzstreckenticket zu einer Fahrt über maximal vier Haltestellenabstände auf einer Bus- und Stadtbahnlinie innerhalb eines Tarifgebietes. Ein Umsteigen ist nicht möglich.

Im Stadtbahnparallel- und Schnellbusverkehr sind alle Bus- und Stadtbahnhaltestellen bei der Berechnung der zu befahrenden Haltestellen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie von einem Fahrzeug bedient werden oder nicht.

- Im Kreis Lippe werden einige Tarifgebiete in Teiltarifgebiete unterteilt, die als Kurzstrecke bezeichnet werden.

Preisstufe 1

Für Fahrten, die in einem Tarifgebiet beginnen und enden, gilt die Preisstufe 1. Die Fahrpreise der Preisstufe 1 können sich in den einzelnen lokalen Bereichen der Verkehrsgesellschaften unterscheiden.

Wird jedoch zum Erreichen des Zieles ein weiteres Tarifgebiet befahren, so gilt die entsprechende Preisstufe zu diesem Tarifgebiet.

Preisstufe 2 - 7

Für Fahrten von einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet ist der Fahrpreis entsprechend der Darstellung im jeweiligen Tarifgebietsplan der Preisstufen 2 bis 7 zu zahlen. Dies gilt in

der Preisstufe 7 für Einzel- und 4er-Tickets sowie Schulwegtickets. Alle weiteren Tickets der Preisstufe 7 haben Netzgültigkeit. Die Netzgültigkeit umfasst folgende Gebiete:

- a) in der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke,
- b) in den Tarifgebieten Dissen/Bad Rothenfelde und Rinteln zur Nutzung
 - des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- sowie
 - des ein- und ausbrechenden Busverkehrsangebotes und
- c) für den ein- und ausbrechenden Bus-Verkehr in/von die/den Tarifgebiete/n Bad Pyrmont, Cammer, Jenhorst, Leese, Lemförde, Neuenkirchen, Rehburg-Loccum, Stolzenau/Steierberg, Uchte, Warmsen.

Werden jedoch zum Erreichen des Zieles in den Preisstufen 2 - 6 weitere Tarifgebiete befahren, so ist der Fahrpreis einer entsprechend höheren Preisstufe zu entrichten.

3.2 Fahrpreisbesonderheiten

Bei Fahrten zwischen den letzten beiden und den ersten beiden Haltestellen benachbarter Tarifgebiete gilt die Preisstufe 1.

Diese Fahrpreisbesonderheit gilt nicht auf Schienenstrecken.

Fahrpreisbesonderheiten für Fahrten aus einem Tarifgebiet in einen Teilbereich eines Nachbar-Tarifgebietes sind den jeweiligen Tarifgebietsplänen zu entnehmen.

3.3 Kinder

1. Kinder im Kinderwagen sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.
2. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren gelten die in der Fahrpreistafel aufgeführten ermäßigten Preise.
3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren müssen von einer mindestens 6 Jahre alten Person begleitet werden. Bis zu 3 Kinder pro Begleitperson fahren unentgeltlich (Ausnahme siehe unter 4.; gilt nicht für Reisegruppen gem. 8.4). Für jedes weitere Kind ist der ermäßigte Preis zu zahlen.
4. Kinder bis einschließlich 5 Jahren, die im Rahmen der Kindergarten- bzw. Schulbeförderung fahren, zahlen den ermäßigten Preis und dürfen unbegleitet fahren.

4. Tickets

Tickets des ‚Sechser‘ sind:

Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl, und zwar

- Einzeltickets
- Zusatztickets Fahrrad,
- 4er-Tickets,

Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets), und zwar

- 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person,
- 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen,
- 7-Tage-Tickets,
- Monatstickets - Jedermann,
- 3-Monatstickets - Jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann,
- Monatstickets Fahrrad,
- Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann,
- 9-Uhr-Abos,
- Teilnetz-Abos,
- Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden,
- Firmen-Abos,
- Monatstickets für Selbstzahler,
- Monatstickets über Schulträger,
- Schulwegtickets,
- Fun-Tickets,

Sondertickets.

Tickets sind nicht übertragbar, soweit sich aus den Tarifbestimmungen nichts anderes ergibt.

5. Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1 Einzeltickets

Einzeltickets berechtigen zu einer einmaligen Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs, für den sie gelöst sind.

Umsteigen sowie eine einmalige Fahrtunterbrechung sind erlaubt (Ausnahme: Preisstufe K = Kurzstrecke in der Stadt Bielefeld und den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford und Gütersloh).

Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien sind nicht zulässig.

Fahrten mit Einzeltickets müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab dem Zeitpunkt ihrer Entwertung

in der Preisstufe	K LIP	nach 60 Min.
in der Preisstufe	1	nach 90 Min.
in der Preisstufe	2	nach 120 Min.
in den Preisstufen	3 – 4	nach 180 Min.
in den Preisstufen	5 – 7	nach 240 Min.

beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neues Ticket zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

Vor einer Tarifänderung erworbene Einzeltickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften Einzeltickets können bis sechs Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig.

5.2 Zusatztickets Fahrrad

Für Zusatztickets Fahrrad gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

Ein genereller Anspruch auf Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichts nicht als Handgepäck angesehen werden können, besteht nicht.

Solche Sachen und Tiere werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die gegebenen Platzverhältnisse in dem Fahrzeug dies zulassen. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Betriebspersonal.

Der Fahrgast hat die mitgeführten Sachen und/oder Tiere selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und des benutzten Verkehrsmittels muss ausgeschlossen sein.

Im übrigen gilt Punkt 9 der Beförderungsbedingungen.

Als Beförderungsentgelt ist der in der jeweils gültigen Fahrpreistafel unter dem Zusatzticket Fahrrad festgelegte Preis für die jeweilige Preisstufe zu entrichten.

5.3 4er-Tickets

4er-Tickets berechtigen zu der in der Preistafel genannten Anzahl von Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs. Sie können bei entsprechender Entwertung von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. Pro Person und Fahrt wird ein Entwertungsfeld entwertet.

Vor einer Tarifänderung erworbene 4er-Tickets werden nach der Tarifänderung nicht mehr erstattet. Diese vor einer Tarifänderung gekauften 4er-Tickets können bis sechs Monate nach dem Stichtag der Tarifänderung genutzt werden. Danach sind sie ungültig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets nach Ziffer 5.1 sinngemäß.

6. Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeittickets)

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhaber eines Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweis) müssen

- a) bei Fahrten über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus unaufgefordert vor Beginn der Weiterfahrt ein neues Ticket von der/dem letzten Haltestelle/Bahnhof des bezahlten Tarifgebiets/der bezahlten Strecke nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen,
- b) zur Weiterfahrt über die bezahlte Strecke ihres Zeitfahrausweises hinaus nur ein ermäßigtes Einzel- oder 4er-Ticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen lösen bzw. entwerthen.

Werden Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung unentgeltlich mitgenommen, so haben auch sie für die nicht bezahlte Strecke ein ermäßigtes Einzel- oder 4er-Ticket nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu lösen bzw. zu entwerthen. Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Das ermäßigte Einzel- oder ein Entwertungsfeld des ermäßigten 4er-Tickets gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem Zeitfahrausweis, zu dem es gelöst wurde.

Ein Aneinanderreihen von Zeitfahrausweisen als Fahrtberechtigung für Fahrten über ein oder mehrere Tarifgebiet(e) ist nicht möglich.

6.2 9-Uhr-Tagestickets

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

9-Uhr-Tagestickets gelten jeweils montags bis freitags von 09:00 bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

6.2.2 9-Uhr-Tagestickets für 1 Person

Mit dem 9-Uhr-Tagesticket für 1 Person kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.2.1 eine Person die Verkehrsmittel für beliebig viele

Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen.

6.2.3 9-Uhr-Tagestickets für 5 Personen

Mit dem 9-Uhr-Tagesticket für 5 Personen können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu 5 Personen die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

6.3 7-Tage-Tickets

7-Tage-Tickets sind sieben aufeinanderfolgende Kalendertage gültig und können in diesem Zeitraum täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die 7-Tage-Tickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

7-Tage-Tickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

6.4 Monatstickets - Jedermann

6.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Monatstickets sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs benutzt werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Monatstickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

6.4.2 3-Monatstickets - Jedermann

3-Monatstickets gelten für drei zusammenhängende Kalendermonate. Sie sind bis zum ersten Werktag des auf den letzten Gültigkeitsmonat folgenden Monats gültig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.1.

6.4.3 9-Uhr-Monatstickets - Jedermann

9-Uhr-Monatstickets gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.1.

6.4.4 Monatstickets Fahrrad

Für die Gültigkeitsdauer und den räumlichen Geltungsbereich der Monatstickets Fahrrad gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Zusatztickets Fahrrad nach Ziffer 5.2 sinngemäß.

6.5 Sechser-Abos (übertragbar) - Jedermann

6.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Sechser-Abos sind übertragbar.

Sie sind vom 1. eines Kalendermonats bis zum ersten Werktag des folgenden Monats gültig. Ist dieser Werktag ein Samstag, gilt die Ausdehnung bis zum nächstfolgenden Werktag. In diesem Gültigkeitszeitraum können Monatstickets täglich für beliebig viele Fahrten innerhalb ihres räumlichen Geltungsberichts benutzt werden.

Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem Sechser-Abo bis zu 5 Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Die Mitnahmeregelungen erstrecken sich nicht auf Fahrten mit dem NachtBus / NachtExpress.

Bei Fahrten mit dem NachtBus/NachtExpress reduziert sich der zu zahlende Fahrpreis bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz- oder 60plus-Abos gemäß der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus/NachtExpress“.

Das Sechser-Abo ist zwölf Monate gültig und verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, automatisch von Monat zu Monat um einen Monat. Die ausgegebenen Monatstickets gelten uneingeschränkt an allen Tagen dieses Zeitabschnittes.

Als lokale Besonderheit kann in den Stadtbustädten des Kreises Lippe das Abo der Preisstufe 1 mit einer Laufzeit von 3 Monaten angeboten werden.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende

Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Monatstickets werden im Abonnement ausgegeben, wenn ein Verkehrsunternehmen des Tarifraums (siehe Ziffer 2.1) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich oder jährlich im voraus bis auf weiteres vom Girokonto abzubuchen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

Weitere Einzelheiten regeln die jeweils gültigen Abonnement-Bedingungen.

6.5.2 9-Uhr-Abos

Das Sechser-Abo wird zusätzlich auch als 9-Uhr-Abo ausgegeben.

Hierbei gelten die 9-Uhr-Monatstickets montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen sowie Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

6.5.3 Teilnetz-Abos

Das Sechser-Abo wird nicht nur für bestimmte Strecken, sondern zusätzlich auch für bestimmte, nachfolgende Bereiche (Teilnetze) ausgegeben:

1. Teilnetz „Bielefeld + Umgebung“:
Bielefeld und alle direkt angrenzenden Städte und Gemeinden.
2. Teilnetz „Gütersloh + Bielefeld“ mit Gültigkeit
 - a) im Kreis Gütersloh und der Stadt Bielefeld sowie
 - b) im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde zur Nutzung
 - des kompletten Schienenpersonennahverkehrs- sowie-
 - des ein- und ausbrechenden Busver-

kehrsangebotes.

3. Teilnetz „Herford + Bielefeld“:
Kreis Herford, Bielefeld, Bad Oeynhausen und
Bad Salzuflen.
4. Teilnetz „Lippe“: Kreis Lippe.
5. Teilnetz „Lippe + Bielefeld“:
Teile des Kreises Lippe (Augustdorf, Bad Salzuflen,
Detmold, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe und
Oerlinghausen), Bielefeld und Herford.
6. Teilnetz „Minden-Lübbecke“:
Kreis Minden-Lübbecke, Bünde, Kirchlengern,
Löhne und Rödinghausen.

Teilnetz-Abos werden nicht als 9-Uhr-Abos ausgegeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

6.5.4 Sechser-Abos 60plus

Das Abo 60plus gilt nur für Personen ab sechzig Jahren.

Es ist übertragbar auf Personen ab sechzig Jahren.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachzuweisen.

Es beinhaltet als Zusatznutzen die Möglichkeit zur ganztägigen Mitnahme einer Begleitperson.

Das Abo 60plus wird nur in der Preisstufe 1 BI angeboten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.1.

6.6 Sechser-Abos (übertragbar) - Großkunden

Großkunden, die sich vertraglich verpflichten, für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten Monatstickets im Abonnement zu bestellen, erhalten nachfolgend aufgeführten Rabatt auf den Preis des Sechser-Abos:

Stückzahl ab	Rabatt
50	5 %
100	10 %

Bei Fahrten mit dem NachtBus/NachtExpress reduziert sich der zu zahlende Fahrpreis bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Großkunden-Abos gemäß der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus/NachtExpress“.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Sechser-Abos gemäß Ziffer 6.5.

6.7 Firmen-Abos

Arbeitgeber, die für mindestens 20% ihrer Belegschaft Monatstickets für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten bestellen, erhalten das Firmen-Abo auf der Basis der entsprechenden Preisstufen gemäß der jeweils gültigen Fahrpreistafel. Die Mindestabnahme wird für Unternehmen mit einer Belegschaft von unter 100 Arbeitnehmern auf 20 Stück festgesetzt. Freifahrtberechtigte Schwerbehinderte werden bei der Mindestabnahme angerechnet.

Firmen-Abos beinhalten keine Mitnahmemöglichkeit.

Die Ausgabestelle trägt in die Monatstickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Sie sind auf die Person des Firmenmitarbeiters ausgestellt und nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

Bei Fahrten mit dem NachtBus/NachtExpress reduziert sich der zu zahlende Fahrpreis bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Firmen-Abos gemäß der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus/NachtExpress“.

6.8 Zeittickets im Ausbildungsverkehr

6.8.1 Allgemeine Bestimmungen

Für Monatstickets im Ausbildungsverkehr gelten die Bestimmungen für Monatstickets gemäß Ziffer 6.4.

Zur Benutzung von Monatstickets im Ausbildungsverkehr sind nachstehende Personen im Sinne von § 45a PBefG berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren;
2. Personen ab 15 Jahren:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung, oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen Ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

6.8.2 Monatstickets für Selbstzahler

Monatstickets des Ausbildungsverkehrs für selbstzahlende Personen bestehen aus der Kundenkarte und dem dazugehörigen Monatsticket. Beide gemeinsam bilden das Zeitticket. Sie sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar.

An die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten selbstzahlenden Personen werden Kundenkarten ausgegeben; an die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 2. aufgeführten Personen jedoch nur gegen Vorlage eines Berechtigungsnachweises.

a) Bestellung der Kundenkarte:

Die Kundenkarte wird bei Nachweis der unter Ziffer 6.8.1 beschriebenen Voraussetzungen unentgeltlich ausgestellt. Bestellvordrucke sind bei den Verkehrsgesellschaften/-unternehmen erhältlich.

Die Kundenkarte ist mit Ablauf der durch die Ausgabestelle eingetragenen Gültigkeitsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist ggf. ein neuer Berechtigungsnachweis vorzulegen.

b) Räumlicher Geltungsbereich:

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird eine neue Kundenkarte ausgegeben.

c) Unterschrift:

Kundenkarten sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Tinte oder Kugelschreiber einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die

rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

- d) **Monatstickets für Selbstzahler:**
Monatstickets für Selbstzahler können gegen Vorlage einer von einem Verkehrsunternehmen oder von der Geschäftsstelle einer Verkehrsgesellschaft ausgegebenen Kundenkarte erworben werden.
Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung die Nummer seiner Kundenkarte mit Tinte oder Kugelschreiber deutlich darauf überträgt.
Für abhanden gekommene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

6.8.3 Monatstickets über Schulträger

Wird ein Schülermonatsticket vom sog. Schulwegkostenträger bezogen, wird keine Kundenkarte ausgestellt.

Die unter Ziffer 6.8.1 Punkt 1. und 2. aufgeführten, berechtigten Personen erhalten lediglich Monatstickets für den beantragten Zeitraum.

Die Monatstickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausgabestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das Monatsticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich (von Wohnort/ständiger Aufenthaltsort nach Ausbildungsort) mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Monatsticket ausgegeben.

Die Monatstickets sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszuschriften.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Monatstickets wird kein Ersatz geleistet.

6.8.4 Schulwegtickets

Schulwegtickets können nur von Schulträgern mit Sitz in NRW erworben werden.

Zur Benutzung des Schulwegtickets ist der unter Ziffer 6.8.1 genannte Personenkreis berechtigt. Es besteht aus Monatstickets und wird haltestellen-/bahn-hofsbezogen für ein ganzes Schuljahr ausgegeben.

Es berechtigt zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr auf dem direkten oder schnellstmöglichen Weg zwischen der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Wohnung und der/dem nächsten Haltestelle/Bahnhof der Schule.

In Verbindung mit einem Fun-Ticket, dessen Gültigkeitsbereich (Tarifgebiet oder Gesamtnetz) den auf dem Schulwegticket angegebenen Gültigkeitsbereich abdeckt, wird das Schulwegticket zum Monatsticket im Ausbildungsverkehr mit dem entsprechenden Gültigkeitsbereich ohne Zeit- und Haltestellenbeschränkung.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit.

Lehrplanmäßige Fahrten zur Schule, die räumlich oder zeitlich von den oben genannten Bedingungen abweichen, können mit dem Schulwegticket gegen Vorlage einer von der Schule ausgestellten gesonderten Bescheinigung durchgeführt werden. Diese Bescheinigung berechtigt nur in Verbindung mit dem gültigem Schulwegticket zur Fahrt in dem/den dazugehörigen Tarifgebiet/en.

Wird das Schulwegticket nicht das gesamte Schuljahr genutzt und die entsprechenden Monatstickets liegen vor Beginn der Gültigkeit der jeweiligen Verkehrsgesellschaft vor, werden dem Schulträger lediglich die bereits genutzten Monate in Rechnung gestellt.

Schulwegtickets sind auf die Person des Inhabers ausgestellt und nicht übertragbar. Name, Vorname und Adresse des Inhabers werden von der Ausga-

bestelle eingetragen.

Die Ausgabestelle trägt in das Schulwegticket außerdem den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe unter Beachtung möglicher Fahrpreis mildernder Besonderheiten ein.

Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Schulwegticket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber vor der ersten Benutzung mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Für verlorene Schulwegtickets wird kein Ersatz geleistet.

6.9 Fun-Tickets

Fun-Tickets gelten montags bis freitags ab 14:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Ferientagen in NRW ohne Zeiteinschränkung.

Zur Benutzung des Fun-Tickets sind Personen bis einschließlich 20 Jahren befugt.

Sie berechtigen im bezeichneten Monat zu beliebig vielen Fahrten innerhalb eines bezeichneten Geltungsbereichs

- 1) eines bestimmten Tarifgebietes (Ausnahme: In Petershagen gilt das Fun-Ticket PS 1 MI/HF für die Tarifgebiete Petershagen Süd und Petershagen Nord) bzw.
- 2) des Gesamtnetzes mit Gültigkeit der Preisstufe 7 gemäß 3.1.

Sie berechtigen nicht zu Fahrten von und zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte.

Die Ausgabestelle trägt in die Fun-Tickets die Gültigkeitsdauer, den räumlichen Geltungsbereich mit Kennung und Bezeichnung sowie die entsprechende Preisstufe ein. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wird ein neues Fun-Ticket ausgegeben.

Sie sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt; Name und Vorname sind auszusprechen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

7. Sondertickets

7.1 Kombi- und Veranstaltungstickets

Bei Konzerten, Kongressen, Tagungen, Kundgebungen oder ähnlichen Anlässen können nach Absprache mit dem jeweiligen Veranstalter Eintritts- bzw. Tagungs- oder Teilnehmerkarten als Tickets anerkannt werden. Die Preisbildung basiert auf der jeweils gültigen Fahrpreistafel.

Kombi- und Veranstaltungstickets sind zeitlich und räumlich begrenzt gültig.

7.2 NachtBus-Tickets

Für Fahrten mit dem NachtBus oder NachtExpress gilt ausschließlich das NachtBus-Ticket.

Bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz-, 60plus-, Großkunden- oder Firmen-Abos (innerhalb des Kreises Lippe bei Vorlage eines zeitlich und räumlich gültigen Zeittickets) reduziert sich der Preis. Die Höhe des Preisnachlasses wird in der jeweils gültigen, gesonderten Anlage „Preise NachtBus/NachtExpress“ festgelegt.

7.3 Urlaubertickets für 3 Tage und 10 Tage

Urlaubertickets werden entweder für 3 Tage oder für 10 Tage im Vorverkauf (Verkehrsämter u. Vorverkaufsstellen) bewertet ausgegeben. Der Nachweis der Berechtigung zum Erwerb eines Urlaubertickets ist gebunden an eine gültige, innerhalb des Kreises Lippe ausgegebene Gäste- bzw. Kurkarte.

Mit dem Urlauberticket können innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bis zu 5 Personen, maximal 2 Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel im Kreisgebiet Lippe sowie auf den aus- und einbrechenden Buslinien nach/aus Steinheim, Bad Pyrmont und Rinteln für beliebig viele Fahrten benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

Die Gültigkeitsdauer wird von der Ausgabestelle eingetragen.

Urlaubertickets sind nur gültig, wenn der Inhaber vor der ersten Benutzung seinen Namen, Vornamen und seine Adresse mit Kugelschreiber oder Tinte einträgt und unterschreibt;

Name und Vorname sind auszuschreiben.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung des Tickets durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und nötigenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

7.4 Semestertickets

Die Studiausweise von Hochschulen werden in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis als Zeittickets anerkannt, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Studierendenschaften und den zuständigen Verkehrsunternehmen oder der OWL Verkehr GmbH abgeschlossen wurden.

7.5 CityTicket Bielefeld bzw. Gütersloh

Die von der DB AG - in Verbindung mit einer BahnCard-Berechtigung (BahnCard 25 bzw. BahnCard 50) - ausgegebenen Fernverkehrsfahrkarten (über 100 km) mit dem Ziel Bielefeld bzw. Gütersloh erhalten den Aufdruck „+City“. Diese Fahrkarten berechtigen zur einmaligen Weiterfahrt in Richtung Fahrtziel mit allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs im Tarifgebiet Bielefeld bzw. Gütersloh. Die Fahrkarte gilt für die jeweils eingetragene Personenzahl am Tag der Ankunft. Bei entsprechend ausgestellter Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt gilt diese am Datum der Rückfahrt innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld bzw. Gütersloh in Richtung Bahnhof.

Die von der DB AG ausgegebene BahnCard 100 gilt innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld bzw. Gütersloh für Fahrten von und zum Bahnhof im genannten Gültigkeitszeitraum.

Von den oben genannten Regelungen ausgenommen sind Fahrten mit dem NachtBus/NachtExpress.

AST-Fahrten sind auch für City-Ticket-Inhaber zuschlagspflichtig. Es gelten die jeweiligen lokalen AST-Tarife und -bestimmungen.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des Sechsters. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG.

8. Reisegruppen

1. Mindestens 10 zahlende Personen, die als Reisegruppe zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck/-ziel durchführen, werden zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
2. Für jeden Erwachsenen (Person ab 15 Jahren) wird der Preis eines ermäßigten Einzeltickets der betreffenden Preisstufe berechnet.
3. 2 Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen als ein Erwachsener und zahlen daher ebenfalls den Preis eines ermäßigten Einzeltickets der entsprechenden Preisstufe.
Ein einzelnes Kind dieser Altersgruppe erhält keine weitere Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener.
4. Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann und die Gruppenfahrt rechtzeitig – die Frist muss beim jeweiligen Verkehrsunternehmen erfragt werden – vor Fahrtbeginn bei dem jeweils befördernden Bus-, Stadtbahn- oder Schienenverkehrsunternehmen angemeldet worden ist.
5. Eine Mitnahmepflicht für Reisegruppen besteht nicht, wenn die Gruppenfahrt nicht fristgerecht angemeldet wurde.
6. Lässt das Platzangebot es zu, werden Reisegruppen auch ohne vorherige Anmeldung zum ermäßigten Fahrpreis befördert.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzeltickets gemäß Ziffer 5.1.

9. Polizeibeamte

Polizeibeamte - auch Beamte der Bundespolizei -, die hoheitliche Aufgaben versehen, werden in Bussen und Stadtbahnen unentgeltlich befördert. In Zügen des Nahverkehrs gilt die unentgeltliche Beförderung nur für Polizeibeamte - auch Beamte der Bundespolizei - in Uniform.
Als Ticket gilt der Dienstausweis.

10. Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personennahverkehr (ausgenommen Anruf-Sammel-Taxi (AST)) erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes.

Diese Personen werden bei Vorzeigen eines gültigen Ausweises und eines mit einer gültigen Wertmarke versehenen Beiblattes unentgeltlich befördert.

Für diesen Personenkreis ist auch ohne Wertmarke die Mitnahme von Handgepäck, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, sowie sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes unentgeltlich. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird diese unentgeltlich befördert, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist. Der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt ist auf Verlangen vorzuzeigen.

11. Anerkennung von Schienenfahrkarten

Folgende Fahrten (mit Fahrausweisen der DB AG bzw. Dienstausweis) werden im Rahmen ihrer Gültigkeit innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tarifraums des Sechсers ohne Zuzahlung auf den besonders bekannt gegebenen Linien bzw. Linienabschnitten der BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH (siehe Anlage 2) anerkannt:

- a) Dienstantrittsreisen Bundeswehrangehörige / Zivildienstleistende
- b) Urlaubsfahrkarten Bundeswehrangehörige / Zivildienstleistende und Dienstreisen Zivildienstleistende
- c) Familienheimfahrten für Bundeswehrangehörige / Zivildienstleistende
- d) Großkundenrabatt-Militär (GKR-MIL)
- e) Dienstreisen Bundeswehr (per Faxbestellung)

Fahrkarten der Deutschen Bahn AG gelten zwischen den angegebenen Bahnhöfen (Tarifpunkten) oder bis zu den nächstgelegenen Bushaltestellen.

12. Benutzung der 1. Wagenklasse

Die zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets berechtigen ohne die nachstehend genannten Aufpreiskarten grundsätzlich nur zur Benutzung der 2. Wagenklasse in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs.

12.1 Aufpreiskarten zu Einzel-, 4er- und Tagestickets

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum Ticket je Fahrt und beförderter Person eine Aufpreiskarte zu lösen und bei Antritt der Fahrt zu entwerfen.

Aufpreiskarten berechtigen zu einer Fahrt und gelten nur zusammen mit den zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets.

12.2 Aufpreiskarten zu Zeittickets

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse werden Aufpreiskarten zu 7-Tage-Tickets sowie zu Monatstickets (Jedermann), 3-Monatstickets (Jedermann), 9-Uhr-Monatstickets (Jedermann), Sechser-, 9-Uhr-, Teilnetz- und Firmen-Abos (Jedermann) sowie Sechser-Abos (Großkunden) in den bekannten Verkaufsstellen der Bahnen ausgegeben.

Sie gelten nur zusammen mit den oben genannten, zum ‚Sechser‘ ausgegebenen Tickets und nur für eine Person.

Die in der Fahrpreistafel je Preisstufe gesondert ausgewiesenen Aufpreise gelten je Einzelfahrt, 7-Tage-Ticket oder pro Monat.

13. Beförderungsentgelte für Sachen und Tiere

13.1 Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich werden befördert:

- Handgepäck, das von einer Person getragen werden kann,
- Krankenfahrstühle von mitreisenden Fahrgästen,
- Kinderwagen für mitreisende Kinder,
- je Fahrgast ein Paar Skier oder
- je Fahrgast ein Rodelschlitten, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen,
- Kleintiere in Behältern,
- Hunde.

Für die Beförderung von Sachen und Tieren, die nicht unter Ziffer 13.1 aufgeführt sind und die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht als Handgepäck angesehen werden können, wird für jedes Stück der Preis eines Zusatztickets Fahrrad der jeweiligen Preisstufe erhoben.

13.2 Fahrräder

Fahrräder werden nur befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und des benutzten Verkehrsmittels muss ausgeschlossen sein. Als Beförderungsentgelt für Fahrräder ist der Preis eines Zusatztickets Fahrrad der jeweiligen Preisstufe zu entrichten.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen, Punkt 9.2.

13.3 Unbegleitete Sachen in Omnibussen

Unbegleitete Sachen bis 20 kg je Stück können unter den Voraussetzungen nach Punkt 9.1 Abs. 1 und 2 der Beförderungsbedingungen in Linienbussen befördert werden, wenn sie am Fahrzeug angeliefert werden, Absende- und Zielhaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug

möglich ist und die Sendung an der Zielhaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird. Die Sendung muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Eine Verpflichtung, die Empfangsberechtigung des Abholenden zu prüfen, besteht nicht.

Unbegleitete Sachen werden nur dann befördert, wenn das Fahrzeug und die Besetzung des Fahrzeuges dies zulassen. Von den Verkehrsunternehmen wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Je Stück wird ein Entgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 3 erhoben.

Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.

Nicht abgeholte Sachen werden bei den jeweiligen Unternehmen gelagert und können gegen Zahlung eines Entgeltes gemäß Punkt 14.7 für die Aufbewahrung dort zurückgeholt werden.

14. Sonstige Gebühren und Entgelte

14.1 Reinigungs- und Instandsetzungskosten

Siehe Punkt 5.1 der Beförderungsbedingungen.

Bei nachträglichem Einzug der Gebühr durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 zu zahlen.

14.2 Missbräuchliche Betätigung von Sicherheitseinrichtungen

Siehe Punkt 5.2 der Beförderungsbedingungen.

14.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Siehe Punkt 7.4 der Beförderungsbedingungen.

Bei nachträglichem Einzug des erhöhten Beförderungsentgeltes durch das Verkehrsunternehmen ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe des Fahrpreises

eines Einzeltickets der Preisstufe 4 zu zahlen.

14.4 Zahlungserinnerung

Für Zahlungserinnerungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 erhoben.

14.5 Bearbeitungsentgelt für Fahrpreisbescheinigungen

Für Fahrpreisbescheinigungen wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe des Fahrpreises eines Einzeltickets der Preisstufe 4 erhoben.

14.6 Bearbeitungsentgelt für erstattungsfähiges Beförderungsentgelt

Siehe Punkt 8 der Beförderungsbedingungen.

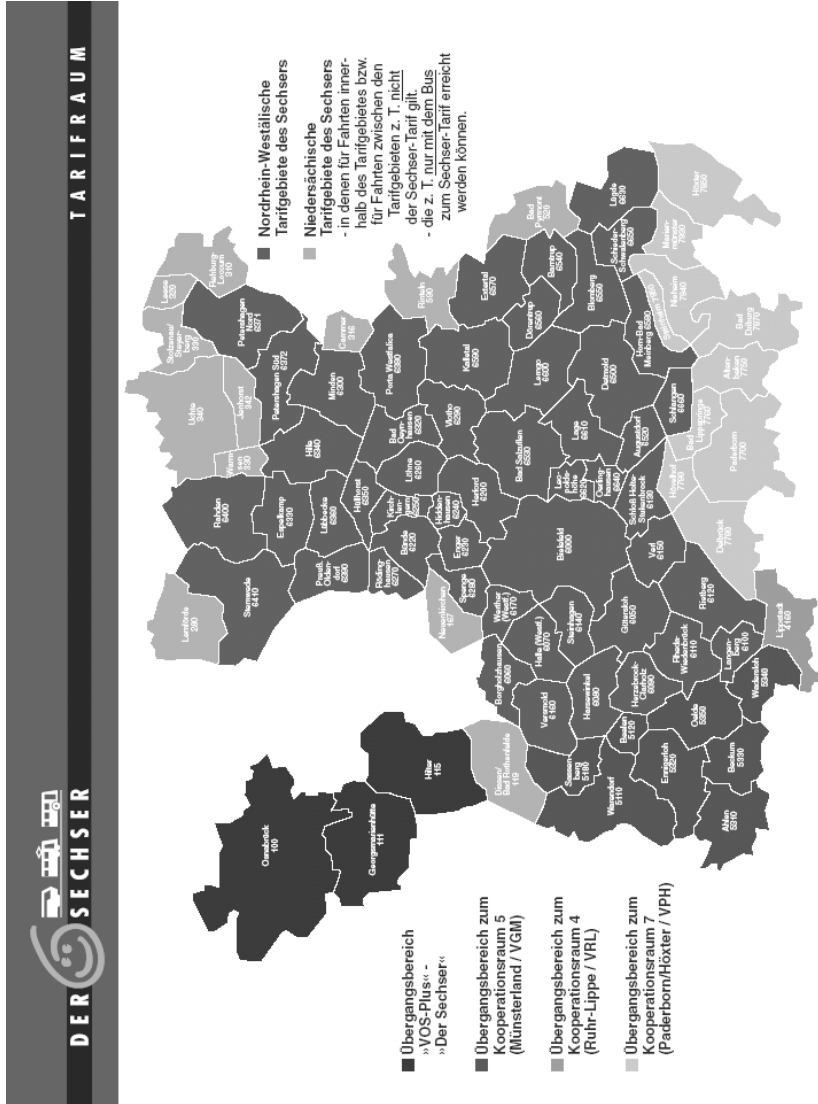
14.7 Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelte für Fundsachen und nicht abgeholtes Bus-Kuriergut

Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt

- a) für Fundsachen beträgt bis zu 15,00 Euro gemäß Punkt 10.3 der Beförderungsbedingungen,
- b) für nicht abgeholtes Bus-Kuriergut den Fahrpreis eines Einzeltickets der Preisstufe 4.

Anlage(n)

1. Übersichtskarte: Taritraum des Sechser



2. Verzeichnis der BVO-Linien, auf denen die unter 11. genannten Fahrkarten der Deutschen Bahn AG anerkannt werden

BVO-Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
------------------	--

Teilverkehrsräume	
<i>Kreis Gütersloh</i>	
<i>Stadt Bielefeld</i>	
48	Bielefeld - Steinhagen
81	Bi-Sennestadt - Schloß Holte
82	Bi-Brackwede - Sennestadt - Stukenbrock
88	Bielefeld - Steinhagen - Halle
94	Bi-Senne - Friedrichsdorf - Gütersloh
95	Bi-Ummeln - Isselhorst - Gütersloh
101	Bi-Brake - Herford
369	Bielefeld - Oerlinghausen
420	Stukenbrock - Paderborn

Teilverkehrsraum	
<i>Kreis Lippe</i>	
369	Oerlinghausen - Bielefeld
450	Horn - Schlangen - Paderborn
700	Lemgo - Barntrup -Bad Pyrmont
732	Lemgo - Blomberg - Bad Pyrmont
750	Detmold - Sylbach
769	Oerlinghausen - Lage - Lemgo
772	Detmold - Bad Meinberg
776	Detmold - Schieder / Steinheim
780	Detmold - Horn
790	Detmold - Lemgo / Brake
791	Detmold - Lemgo

BVO-Linie	Anerkennung auf Streckenabschnitt
------------------	--

Teilverkehrsräume

<i>Kreise Herford/Minden-Lübbecke</i>

101	Herford - Bi-Brake
600	Minden - Petershagen - Wasserstraße - Stolzenau
604	Hüllhorst - Lübbecke
605	Minden - Hille - Rahden
610	Minden - Hausberge - Rinteln
613	Minden - Bad Oeynhausen
614	Hüllhorst - Bad Oeynhausen
615	Hüllhorst - Löhne
621	Lübbecke - Lemförde
630	Lübbecke - Espelkamp - Rahden
646	Bünde - Herford
648	Bünde / Kirchlengern - Herford

3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe

Im Teilverkehrsraum Kreis Lippe werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Die AST-Fahrten und Bedienungsbereiche werden im Fahrplanbuch der OWL für den Teilverkehrsraum Kreis Lippe veröffentlicht. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-AbfahrtsHaltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach telefonischer Anmeldung.

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Sechser“, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

3.1 Tickets und Zuschlagregelung

Im AST werden alle gültigen Tickets (siehe auch Punkt 4) anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe aktuelle Fahrpreistafel, zur Zeit 2,50 Euro in den Städten Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo sowie 2,00 Euro im übrigen Bereich des Kreises Lippe) zum regulären Tarif erhoben.

3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber des Sechser-Abos (auch Umwelt-Abo SVD, LemgoCard und Bad SalzuflenTicket),
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,

- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

3.3 Reisegruppen

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF können nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

3.4 SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets

SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

3.5 Sonstiges

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der unentgeltlichen Mitnahme von Kindern wird je Kind der AST-Zuschlag erhoben.

Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des „Sechser“ nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit den unter 2) - 3) angeführten abweichenden Regelungen.

Teil B: Kragenlösungen

Fahrten in benachbarte Tarifräume

1. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und den Kooperationsräumen 4 (Ruhr-Lippe) und 5 (Münsterland)

1.1 Anerkennung des „Der Sechser“

1.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen den „Der Sechser“-Tarifgebieten

6000	Bielefeld
6050	Gütersloh
6070	Halle/Westf.
6080	Harsewinkel
6120	Rietberg
6140	Steinhagen
6150	Verl
6160	Versmold

und den folgenden Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

4160	Lippstadt
5110	Warendorf
5120	Beelen
5180	Sassenberg
5310	Ahlen
5320	Ennigerloh
5330	Beckum
5340	Wadersloh
5350	Oelde

1.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr-Tagestickets (1 Person / 5 Personen)
- 7-Tage-Tickets
- Monatstickets – jedermann
- 3-Monatstickets – jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – jedermann
- 9-Uhr-Abos (übertragbar) – jedermann
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr über Schulträger
- Schulwegtickets
- Firmen-Abos
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Aufpreiskarte 1. Klasse
(Einzel-, 7-Tage-Tickets/Zeittickets)
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Sondertickets

1.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Städten/Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Fahrpreise des „Der Sechser“:

1.1.4 Fahrpreis

Der Fahrpreis der unter 1.1.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“.

1.1.5 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Der Sechser“.

Anwendung des Sechser-Tarifs:

Geltungsbereich:

von/nach		von/nach								
		5310 Ahlen	5330 Beckum	5120 Beelen	5320 Ennigerloh	4160 Lippstadt	5350 Oelde	5180 Sassenberg	5340 Wadersloh	5110 Warendorf
6000	Bielefeld	6	6	6	6	6 ¹⁾	6	6	6	6
6050	Gütersloh	6	5	4	6	5	4	6	5	6
6070	Halle/Westf.	6	6	6 ²⁾	6	6	6 ²⁾	6	6	6
6080	Harsewinkel	6	6	4	6	6	5	3 ³⁾	6	4
6120	Rietberg	6	5	5	6	3	4	6	5	6
6140	Steinhagen	6	6	6	6	6	6	6	6	6
6150	Verl	6	6	6	6	4	5	6	6	6
6160	Versmold	6	6	6	6	6	5	3	6	4

¹⁾ Fahrtweg über 6110 (Rheda-Wiedenbrück).

Bei Fahrt über 6150 (Verl) gilt die Preisstufe 4.

²⁾ Gilt auch über Bielefeld.

³⁾ Zwischen 6083 (Greffen) und 5180 (Sassenberg) gilt die Preisstufe 2.

1.2 Anerkennung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs

1.2.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten für Verkehrsbeziehungen zwischen allen Städten/Gemeinden des Münsterland-Tarifs und der Stadt/Gemeinde Lippstadt (4160)

und den folgenden „Der Sechser“-Tarifgebieten

6090 Herzebrock-Clarholz

6100 Langenberg

6110 Rheda-Wiedenbrück

1.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

Im Geltungsbereich werden folgende Tickets des Münsterland/Ruhr-Lippe-Tarifs anerkannt:

- EinzelTicket
- KinderTicket
- FahrradTicket

- 1. Klasse Aufpreis
- 4er-Ticket
- 4er KinderTicket
- 9 Uhr TagesTicket
- 9 Uhr GruppenTicket
- GruppenTicket
- WochenTicket
- 1. Klasse Wochen Aufpreis
- MonatsTicket
- Abo
- Fahrrad MonatsTicket
- FahrradAbo
- 1. Klasse Monats Aufpreis
- 9 Uhr MonatsTicket
- 9 Uhr Abo
- FirmenAbo
- Schüler WochenTicket
- Schüler MonatsTicket
- Schüler Abo
- FunTicket
- SchulwegjahresTicket

1.2.3 Preisstufenübersicht

Der Münsterland-Tarif gilt im Rahmen der jeweiligen Preisstufe auch im Binnenbereich der „Der Sechser“-Tarifgebiete:

- 6090 Herzebrock-Clarholz
- 6100 Langenberg
- 6110 Rheda-Wiedenbrück

Dies gilt auch für die Münsterland-Netzpreisstufe 8.

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und Zonen / Städten / Gemeinden des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs gelten die Preisstufen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs. Alle nicht aufgeführten Verbindungen Preisstufe 8 (Netz Münsterland).

Anwendung des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs:

Geltungsbereich:

		3310	3330	3120	3400	3320	3200	2100	9160	5000	3350	3900	3180	3300	3100	3340	3110	
		von/nach																
	von/nach	Ahlen	Beckum	Beelen	Drensteinfurt	Ernigerloh	Everswinkel	Hamm	Lippstadt	Münster	Oelde	Ostbevern	Sassenberg	Sendehorst	Teigle	Wadersloh	Warendorf	
6090	Herzebrock-Clarholz	6	5	3 ⁴⁾	7	6	6	7	5	7 ³⁾	3 ⁵⁾	6	5	6	6	5	4	
6100	Langenberg	6	5	5	7	5	7	7	4 ⁶⁾	7 ³⁾	4	7	6	7	7	4 ⁷⁾	6	
6110	Rheda-Wiedenbrück	5	4	4	7	4	6	7	5 ⁸⁾	7 ³⁾	3	6	6	6	6	5	5	

- ³⁾ Bei Fahrt über 2100 (Hamm) gilt die Preisstufe 8.
⁴⁾ Zwischen 6092 (Clarholz) und 3120 (Beelen) gilt die Preisstufe 2.
⁵⁾ Bei Fahrt über 6110 (Rheda-Wiedenbrück) gilt die Preisstufe 4.
 Zwischen 6092 (Clarholz) und 3354 (Lette) gilt die Preisstufe 2.
⁶⁾ Zwischen 6101 (Langenberg Mitte) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) sowie zwischen 6102 (Benteler) und 9161 (Lippstadt-Mitte) gilt die Preisstufe 3.
⁷⁾ Zwischen 6102 (Benteler) und 3341 (Wadersloh-Mitte) gilt die Preisstufe 3, zwischen 6102 (Benteler) und 3342 (Wadersloh-Ost) gilt die Preisstufe 2.
⁸⁾ Zwischen 6112 (Wiedenbrück) und 9162 (Lippstadt-Cappeln) gilt die Preisstufe 4.

1.2.4 Anwendung „Der Sechser“

Zwischen und innerhalb der Tarifgebiete Herzebrock-Clarholz, Rheda-Wiedenbrück und Langenberg wird „Der Sechser“ angewendet.

1.2.5 Fahrpreis

Die Fahrpreise der unter 1.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarif.

1.2.6 Beförderungsbedingungen/Tarifbestimmungen

Im übrigen gelten die genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Münsterland-/Ruhr-Lippe-Tarifs.

2. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Kooperationsraum 7 (Paderborn/ Höxter)

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der unten dargestellten Übersicht aufgeführt. Das Tarifgebiet Schlangen des „Sechsters“ zählt für Fahrten über das Tarifgebiet hinaus, sowohl zum Tarifraum des Hochstifts als auch zum Tarifraum des „Sechsters“. Die Tickets gelten grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Tarifräume, es sei denn, alternative Wege über den Tarifraum des Hochstifts bzw. des „Sechsters“ werden ausdrücklich genannt.

Es dürfen zum Erreichen des Fahrziels nur die Tarifgebiete befahren werden, die über den kürzesten und direkten Weg zum Fahrtziel führen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn eine Umwegfahrt angegeben ist.

Alle ausgegebenen Tickets gelten im gesamten Zieltarifgebiet und berechtigen zum Umsteigen (siehe Tarifbestimmungen 5.1).

Ausnahme: Im Tarifgebiet Bad Pyrmont ist ein Umstieg nur auf andere aus- und einbrechende Buslinien aus/in dem/den Kreis Lippe möglich. Im Binnenverkehr dieser Tarifgebiete gilt nicht der Tarif des „Sechsters“.

2.2 Tickets/Fahrpreise

Für die genannten Fahrbeziehungen werden die Tickets von 5.1 - 5.3, 6.1 - 6.8, 8 und 11 - 13 des „Sechsters“ ausgegeben. Für die Fahrpreise gilt die jeweils gültige Fahrpreistafel des „Sechsters“. Die Preisstufen ergeben sich aus den Tarifgebietsblättern bzw. der unten dargestellten Übersicht.

2.3 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Tarifbestimmungen des „Sechster“. Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

2.4 Fahrgelderstattung

Für Fahrgelderstattungen ist das Verkehrsunternehmen zuständig bei dem die Fahrkarte gelöst wurde. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

Geltungsbereich:

		7700	7750	7760	7780	7790	7850	7870	7930	7940	7950
		Paderborn	Altenbeken	Bad Lippspringe ⁷⁾	Debrück	Hövelhof	Höcker ¹¹⁾	Bad Driburg	Marxmußler	Nierheim	Steinheim
	von/nach										
520	Bad Pyrmont ¹¹⁾	-	-	-	-	-	5	-	5	-	-
6 000	Bielefeld	5 ¹⁾	6 ⁷⁾	4 ²⁾	4	4	-	-	-	-	6
6 050	Gütersloh	5	-	-	4	4	-	-	-	-	-
6 110	Rheda-Wiedenbrück	5 ³⁾	-	-	4	4 ⁵⁾	-	-	-	-	-
6 120	Rietberg	4 ⁵⁾	-	-	3	4	-	-	-	-	-
6 130	Schloß Holte-Stukenbrock	4	5 ¹²⁾	-	4	3	-	-	-	-	-
6 150	Verl	4 ⁸⁾	-	-	4 ²⁾	2 ⁴⁾	-	-	-	-	-
6 200	Herford	-	6	-	-	-	-	-	-	-	5 ⁸⁾
6 500	Detmold	5	5	4	-	5	-	5	-	4	4 ¹⁰⁾
6 520	Augustdorf	5 ¹⁾	6	6	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 530	Bad Salzufen	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 540	Barntrup	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6 550	Blomberg	-	5	-	-	-	5	-	5	-	3
6 560	Dörentrop	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6 570	Extetal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4
6 580	Horn-Bad Meinberg	5	4	4	-	5 ¹³⁾	-	4	-	4	3 ⁹⁾
6 590	Kalletal	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 600	Lemgo	-	6	-	-	-	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 610	Lage	6	5	5	-	5 ¹⁴⁾	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 620	Leopoldshöhe	5 ¹⁾	6	6	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 630	Lügde	-	5	-	-	-	4	-	3	-	4 ⁺
6 640	Oerlinghausen	5 ¹⁾	6	6	-	4	-	-	-	-	4 ⁸⁾
6 650	Schieder-Schwalenberg	-	4	-	-	-	5	-	4	-	3 ⁺

¹⁾ über Oerlingh./Altenb. = 6

²⁾ über Paderborn = 5

³⁾ über Brackwede = 6

⁴⁾ über Schloß Holte = 3

⁵⁾ über Brackwede = 5

⁶⁾ über Schloß Holte-Stukenbrock = 5

⁷⁾ Nur über Detmold / Horn-Bad Meinberg

⁸⁾ über Altenbeken = 6

⁹⁾ über Altenbeken = 4

¹⁰⁾ über Altenbeken = 5

¹¹⁾ gilt nicht für Verbindungen im SPNV

¹²⁾ über Paderborn

¹³⁾ über Bielefeld = 6

¹⁴⁾ über Paderborn = 6

¹⁾ Fahrpreisesonderheit auf Tarifgebietsblatt beachten!

3. Übergangsregelungen für Fahrten zwischen dem Kooperationsraum 6 (Ostwestfalen-Lippe) und dem Tarifgebiet des „VOS-Plus“

3.1 Anerkennung des „Der Sechser“

3.1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten auf allen Linien des „Der Sechser“ und allen Buslinien der VOS-Süd sowie auf den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf. im Verkehr **zwischen** den Tarifgebieten des „Der Sechser“

6000 Bielefeld
6060 Borgholzhausen
6070 Halle/Westf.
6140 Steinhagen

und den Tarifgebieten des „VOS-Plus“

100 Osnabrück/Belm
111 Georgsmarienhütte
115 Hilter
119 Dissen/Bad Rothenfelde

Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die gem. Teil A, Punkt 1 bereits in den Tarifraum des „Der Sechser“ integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148.

3.1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den „Der Sechser“-Tarifgebieten gem. 3.1.1 werden „Der Sechser“-Tickets ausgegeben. Folgende „Der Sechser“-Tickets werden anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr-Tagestickets (1 Person / 5 Personen)

- 7-Tage-Tickets
- Monatstickets – jedermann
- 3-Monatstickets – jedermann
- 9-Uhr-Monatstickets – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Firmen-Abos
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Gruppentickets

Fahrgäste mit Zeittickets des „Der Sechser“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im Tarifgebiet des VOS-Plus berechtigt.

3.1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und „VOS-Plus“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „Der Sechser“:

Anwendung des "Der Sechser":

Geltungsbereich:

		nach			
		100 Osnabrück	111 Georgsmarienhütte	115 Hilter	119 Dissen/Bad Rothenfelde
von					
6000	Bielefeld	6	6	5	5
6060	Borgholzhausen	4	3	3	2
6070	Halle/Westf.	5	4	3	3
6140	Steinhagen	6	5	4	4

3.2 Anerkennung des „VOS-Plus“-Übergangstarifs

3.2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des „VOS-Plus“-Übergangstarifs ist identisch mit dem des „Der Sechser“-Tarifes gem. 3.1.1.

3.2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den Tarifgebieten des „VOS-Plus“ gem. 3.1.1 werden „VOS-Plus“-Tickets ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Linien bzw. Linienabschnitte, die dem Tarifraum des „Der Sechser“ gem. Teil A, Punkt 1 angehören. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinien 62 und 148. Folgende „VOS-Plus“-Tickets werden anerkannt:

- Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)
- 4-Fahrten-Karte
- Tageskarte
- Wochenkarte – jedermann
- Monatskarte – jedermann
- Abo-Jahreskarte – jedermann
- Schülermonatskarte
- Firmen-Abo
- Fahrradkarte
- Gruppenkarte

Inhaber von Zeitkarten des „VOS-Plus“ sind **nicht** zum Kauf ermäßigter Anschlusstickets im Tarifraum des „Der Sechser“ berechtigt.

3.2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „VOS-Plus“-Tarifgebieten und „Der Sechser“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „VOS-Plus“:

Anwendung des "VOS-Plus":

Geltungsbereich:

		nach			
		6000	6060	6070	6140
		Bielefeld	Borgholzhausen	Halle/Westf.	Steinhagen
von					
100	Osnabrück	16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte	16	13	14	15
415	Hilter	15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde	15	12	13	14

3.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise der unter 3.1.2 und 3.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“. Die Preisstufen 11 bis 16 des „VOS-Plus“ sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1 bis 6 des „Der Sechser“. Die Fahrausweise des „VOS-Plus“ sind den „Der Sechser“-Tickets folgendermaßen zuzuordnen:

Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)	Einzelticket (Erwachsene/Ermäßigt)
4-Fahrten-Karte	4er-Ticket Erwachsene
Tageskarte	9-Uhr-Tagesticket
Wochenkarte – jedermann	7-Tage-Ticket – jedermann
Monatskarte – jedermann	Monatsticket – jedermann
Abo-Jahreskarte – jedermann	Sechser-Abo – jedermann
Schülermonatskarte	Monatstickets im Ausbildungsverkehr
Firmen-Abo (ab 10 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (50 St.)
Firmen-Abo (ab 50 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde (100 St.)
Fahrradkarte	Zusatzticket Fahrrad – Einzel
Gruppe (ab 10 Pers.)	Gruppenticket

3.4 Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Fahrausweise gem. 3.1.2 die Tarifbestimmungen des „Der Sechser,“ sowie für die Fahrausweise gem. 3.2.2 die Tarifbestimmungen des „VOS-Plus“.

Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens, auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Teil C: Reiseziele in NRW

Tarifraumgrenzenüberschreitende Fahrten in NRW

Es gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs. Darüber hinaus werden folgende Tickets im Tarifraum des Sechсers anerkannt:

1. NRWPlus-Ticket

Tickets des Tarifangebotes „NRWPlus-Ticket“ der Deutschen Bahn AG (DB AG) gelten in allen Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tarifraums des Sechсers. Es gelten die Tarifbestimmungen der DB AG sowie folgende Bestimmungen:

Das NRWPlus-Ticket gilt als Fahrberechtigung der Preisstufe 1 in dem Tarifgebiet, in dem der jeweilige Quell- bzw. Zielbahnhof liegt.

Die Nichtausnutzung des Tarifangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt durch die unter Ziffer 2 der Beförderungsbedingungen genannten Bus- und StadtBahn-Unternehmen. Eine Erstattung wird nur durch die DB AG vorgenommen. Ein Umtausch gegen Tickets des Sechсers ist ausgeschlossen.

Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Sechсers.

2. SchönesWochenendeTicket

Das SchönesWochenendeTicket wird in allen Nahverkehrszügen, Bussen und Stadtbahnen innerhalb des unter Punkt 2.1 definierten Tarifraums des Sechсers als gültiges Ticket anerkannt.

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des SchönesWochenendeTickets.